

kund jedermann mit dieser öffentlichen Urkunde wegen des einen Pfundes und zweier Schillinge rechtsgültigen ewigen Pfenniggeldes Konstanzer Münze, die wir von Kunzen im Holz², sesshaft bei der Neuen Schellenberg und von Agnes seiner Ehefrau durch einen beständigen, ewigen Kauf rechtskräftig und ordentlich gekauft haben, von ihrem eigenen freien Gut insgesamt, Äckern, Wieswachs, Holz und Feld mit dem Seelein, das dazu gehört, auch gelegen bei der Neuen Schellenberg nach der Zeugenschaft, Weisung und Aussage des ewigen Kaufbriefes, den wir darüber gesiegelt haben, was jedermann zu wissen sein soll und erklären das auch wissentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben, dass wir gesunden Leibes und Sinnes mit guter eifriger Erwägung, zu den Zeiten und Tagen, da wir es rechtlich für uns und alle unsere Erben wohl wirksam tun konnten, aus freiem Willen ohne Zwang dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehren wegen unserer, des obgenannten unseres Schwiegervaters und Vaters Jakob Mouchlis selig und auch wegen aller anderen unserer Vorfahren Seelen Glückes und Heiles und allen gläubigen Seelen zu Hilfe und Trost jetzt Herrn Friedrich Sattler, da er gegenwärtig unser Leutpriester zu St. Nikolaus hier zu Feldkirch ist und allen seinen Nachfahren, die fortan Leutpriester nach ihm da sein werden, zu einem rechtsgültigen ewigen Eigen und zu einem dauernden Almosen endgültig fortwährend, frei, ledig und los übergeben und aufgegeben haben das oben stehende, unser ewiges Pfenniggeld insgesamt von dem vorgenannten Gut und zugleich den obgedachten unseren Kaufbrief, den wir darüber bisher selbst innegehabt haben; mit allen Rechten, Nutzungen, guten Gewohnheiten, Sonderrechten und Zubehör, Benanntem und Unbenanntem, so dass der vorgenannte Herr Friedrich Sattler und alle seine Nachfahren, die nun fortan nach ihm Leutpriester zu St. Nikolaus werden, volle Gewalt, gutes Recht und freie Erlaubnis haben sollen, unser ganzes ewiges Pfenniggeld von nun an dauernd und alle Jahr jährlich nach des vorgedachten unseres Kaufbriefes Weisung und Aussage von dem obgenannten Gut auf die Zeit und den Tag, wie es jährlich fällt und entrichtet werden soll, zu ihren Händen und zu ihrer Verfügung zu ziehen und zu nehmen, in allen den Befugnissen, Bedingungen und Rechten, wie sie dieser Brief uns und unseren Erben darüber anweist und zusagt. Und sollen weder wir noch jemand unserer Erben noch jemand anderer